

ernannt, um, während der gegenwärtigen unruhigen Zeiten, anstatt der sonst üblichen Deputation bei jedesmaliger Sedisvacanz, die Untersuchung und Abstellung der in den Aemtern erhobnen Klagen der Unterthanen, sowie die landesherrliche Vorsorge gegen Unordnungen und Mißbräuche zu verwirklichen.

411. Münster den 10. April 1761. (A. 7. b. Landes-Anleihe.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses des Domkapitels und der Landstände werden, zur Erleichterung des fortdauernden Krieges- und allgemeinen Nothzustandes, alle Besitzer von Baarschaften aufgefordert, dieselben auf Landes-Credit, gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen und zureichende Verschreibung, dem hochlöblichen Pfenningsmeister baldigst einzuliefern.

412. Münster den 29. April 1761. (A. 7. b. Kriegs-Contribution.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publication eines von einem (benannten) königl. preuß. höhern Civilbeamten an die Landes-Regierung erlassenen und allgemein zu verkündigenden Schreibens, wonach die dem Lande für dieses Jahr aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelder), in 2 Terminen, bis zum 15. Mai c., theils in Gold- und theils in Silbermünzen, um so gewisser erlegt werden muß, als im Nichtzahlungsfalle (von des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht) die mehrfach angedroheten militairischen Exekutionen, durch Plünderungen in Städten und auf dem Lande, und Entführung der adlichen u. a. vornehmen Standespersonen als Geißeln, unnachsichtlich verwirklicht werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Mai ej. a. die von demselben königl. preuß. Beamten vom Hochstifte Münster geforderten Lieferungen bedeutender Quantitäten von allerlei Bittualien bekannt gemacht; und

die zur Uebernahme dieser Naturalien-Versammlungen fähigen und geneigten in- und ausländischen Unternehmer auf den 12. ej. m. nach Münster entbotzen, um die Vergantung dieser Lieferung zu bewirken.

413. Münster den 23. Mai 1761. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Um die von dem Befehlshaber der königl. großbritannischen Waffenmacht, unter Androhung militairischer Landesfouragirung u. a. Zwangsmaßregeln, geforderten Nicht- und Fourage-Lieferungen bewirken zu können, wird, bei dem erschöpften Zustande der schatzpflichtiger Unterthanen, auf den Antrag der Landstände, eine außerordentliche Rauchschatzung und eine außerordentliche Personen-Schatzung dergestalt ausgeschrieben, daß von allen einer Feuerstätte dienenden Schornsteinen, Rauchpfeifen und Röhren, welche nicht bloße Ofenpfeifen sind, desgleichen auch von Häusern, welche keine Rauchfänge haben, nach Maßgabe ihrer genau festgesetzten, größern oder mindern Bedeutung, in Städten und auf dem Lande, 6 Rt., 3 Rt., 1½ Rt. und ¾ Rt. von den Eigenthümern und resp. von den Feuerstätten pachtweise benutzenden Einwohnern erlegt; auch von denjenigen Personen, welche keine Rauchsteuer zu entrichten haben, eine Personen-Schatzung, nach dem im Jahre 1741 (Nr. 340 d. S.) festgesetzten Anschlage gezahlt werden soll; wozu, wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses, nur 8- bis 14tägige Frist gegeben werden kann.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1762 (A. 7. b.) ist zur Bestreitung der Kosten der Winterquartier-Bespflanzung der großbritannischen und allirten Truppen eine abermalige außerordentliche Personen-Schatzung, nach einem zwei- bis dreifach gesteigerten Anschlage der 1741 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben worden.